

GEHEIMHALTUNG

Alle Mitarbeiter von HHC/DRS Deutschland GmbH (im Folgenden HHC/DRS) haben die Pflicht, keine vertraulichen Informationen preiszugeben, die ihnen bei der Ausübung ihrer (Inspektions-)Tätigkeiten zur Verfügung stehen und von denen zu erwarten ist, dass sie einen wesentlichen Einfluss auf den Grad der Integrität von HHC/DRS haben. Die Geheimhaltung dieser Art von vertraulichen Informationen ist zudem Pflicht. Diese Pflicht ist auch in Strafgesetzbuches (StGB) geregelt.

Zur Einhaltung dieser Richtlinie hat jeder Mitarbeiter ein Exemplar der „Verhaltensregeln - Mitarbeiter“ (D022a) unterzeichnet. Darüber hinaus wurde ein „Verhaltenskodex - Lieferanten“ (D022b) von Lieferanten unterzeichnet, die aufgrund ihrer Dienstleistungen Zugang zu den Prozessen und damit verbundenen Informationen haben.

Unmittelbar nach der Einstellung eines Arbeitnehmers wird dies veranlasst, sodass jedes potenzielle Risiko des Missbrauchs vertraulicher Informationen (Insiderinformationen) ausgeschlossen wird. Dazu gehört auch eine Bestandsaufnahme der Nebentätigkeiten (unter Verwendung eines Formulars D022c), welches als Grundlage für die Risikoinventur und -evaluierung dient. In den jährlichen Evaluierungsgesprächen mit dem Personal wird dieses Thema durch den Vorgesetzten angesprochen.

Wenn HHC/DRS gesetzlich verpflichtet oder durch vertragliche Verpflichtungen zur Offenlegung vertraulicher Informationen befugt ist, wird die betroffene Partei über die bereitgestellten Informationen informiert, sofern dies nicht durch das Gesetz verhindert wird.

Auch Informationen vom Kunden, die von anderen Quellen als dem Kunden stammen, werden ebenfalls vertraulich behandelt.

Die Aktualität und Anwendung dieses Verfahrens wird jährlich vom Geschäftsführer evaluiert.

Änderungen im Vergleich zur vorherigen Version

Siehe durchgestrichenen und/oder unterstrichenen Text